

Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes durch modulare Qualifizierung (§ 28 VAPV 2.2)

Rechtsgrundlagen

- § 24 Abs. 1 VermKatG NRW vom 01.03.2005
 - Leitung des Katasteramtes und deren Vertretung
 - Angehörige/r des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes
- § 26 Abs. 1 VermKatG NRW vom 01.03.2005
 - Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer VO für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (heute: Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im zweiten Einstiegsamt (2. EA) der Laufbahngruppe 2 (LG 2))
 - inkl. Ermächtigung in Abs. 2 Nr. 10 zur Regelung der Voraussetzungen für den Aufstieg aus der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung
- § 28 VAPV 2.2 NRW vom 04.03.2022
 - Die Beförderungsvoraussetzung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 innehat, kann für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, im Wege der modularen Qualifizierung erworben werden. Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich nach § 25 der Laufbahnverordnung.
- des Weiteren gilt § 21 DVOzVermKatG NRW bzgl. der Anforderungen an das „einzusetzende Fachpersonal“

Das Verfahren der modularen Qualifizierung richtet sich dabei nach § 25 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung. Im Vorgriff auf eine Qualifizierungsverordnung sollen in Anwendung des § 25 LVO und in Anlehnung an die Verordnung über die berufliche Entwicklung durch Qualifizierung innerhalb der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Qualifizierungsverordnung - QualiVO LG2 allg Verw) vom 20. November 2014 (GV. NRW. S. 730); geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 994, ber. 2020 S. 63) folgende Verfahrensregeln gelten:

Voraussetzungen

1. Die/der Beamte/r kommt für die berufliche Entwicklung in das 2. EA der LG 2 nach ihrer/seiner Eignung, Leistung und Befähigung in besonderer Weise in Betracht.

- Feststellung durch die/den Dienstherrin/n
- 2. Der/m Beamten ist seit mindestens 2 Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 im 1. EA der LG 2 des vermessungstechnischen Dienstes oder ein entsprechendes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen
 - Bescheinigung der/s Dienstherrin/n

Qualifizierungsverfahren

1. Antrag auf Zulassung über die zuständige Bezirksregierung an das Referat 37 des IM inkl. folgender Unterlagen:
 - Bescheinigung zu Nr. 1 und 2 der o.g. Voraussetzungen
 - Nachweis der Laufbahnbefähigung
 - Aufstellung der bisherigen beruflichen Einsatzgebiete
 - Nachweis über die Zusatzqualifikation „Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ (kann bis zu Beginn der Erprobungszeit vorgelegt werden, siehe unten „Festlegung der Qualifizierungsinhalte“)
2. Entscheidung über die Zulassung zur modularen Qualifizierung durch IM
 - Festlegung der Qualifizierungsinhalte und des Zeitplans durch IM
 - Festlegung von Art und Umfang des zu erbringenden Leistungsnachweises je Qualifizierungsmodul durch IM
3. erfolgreiche Absolvierung der modularen Qualifizierung
 - Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme
 - Vorlage der Leistungsnachweise durch die Ausbildungsstelle nach der Qualifizierungsmaßnahme
 - Entscheidung über den Erfolg der Qualifizierungsmaßnahme durch IM
4. zehnmönatige Erprobung in Aufgaben des 2. EA der LG 2 (Leitungs- und Führungsaufgaben)
 - Festlegung der Erprobungsstationen und -zeiten durch IM
 - Entscheidung über den Erfolg der Erprobung durch den Dienstherrn im Einvernehmen mit dem IM

Festlegung der Qualifizierungsinhalte

entsprechend den unter „Ermittlung der Qualifizierungsinhalte“ beschriebenen Regeln:

1. „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“
 - abgedeckt durch Ausbildung und anschließende mindestens zweijährige Tätigkeit in A 12
 - in keinem Fall Zusatzqualifikation erforderlich
2. „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“
 - Bis zum Beginn der Erprobungszeit ist eine Zusatzqualifikation zu erbringen, welche den Anforderungen gemäß der Anlage zu § 5 Abs. 2 Qualifizierungsverordnung (QualiVO LG 2.2 allg Verw) entspricht und circa 40 Tage umfasst.

3. „Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem“
 - durch Tätigkeit oder durch Ausbildung u.U. abgedeckt
 - keine Zusatzqualifikation erforderlich, sofern mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatzgebiet „Landesvermessung, Geobasisinformationssystem“; ansonsten Zusatzqualifikation durch Teilnahme an entsprechendem Lehrgang im Rahmen der Referendarausbildung (Lehrgang „Geobasis NRW“/ Vortrags- und Übungspart) notwendig (5 Wochen)
 - „Liegenschaftskataster“ durch Ausbildung vollständig abgedeckt
4. „Landentwicklung“
 - durch Ausbildung oder durch Tätigkeit u.U. abgedeckt
 - keine Zusatzqualifikation erforderlich, sofern Fachrichtung „Landentwicklung“ oder mindestens zweijährige Tätigkeit im vergleichbaren Einsatzgebiet; ansonsten Zusatzqualifikation durch Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen im Rahmen der Referendarausbildung notwendig (7,5 Wochen)
5. „Landesplanung und Städtebau“
 - durch Ausbildung vollständig abgedeckt
 - in keinem Fall Zusatzqualifikation erforderlich
6. „Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur“
 - abgedeckt durch Ausbildung und anschließende mindestens zweijährige Tätigkeit in A 12

Zeitplanung

Die modulare Qualifizierung wird unter Inanspruchnahme entsprechender Qualifizierungsmodule der laufenden Referendarausbildung durchgeführt. Nach den bis jetzt gesammelten Erfahrungen liegen die Module der Qualifizierungsmaßnahme gegenwärtig vom zeitlichen Ablauf her jährlich wie folgt:

Zeitraum	Maßnahme
Februar/März	Fachliche Qualifizierung „Landesvermessung“ 5 Wochen Lehrgang und Facharbeit bei Geobasis NRW (Bonn oder Köln)
Anfang Mai (erste 5 Werk- tage)	Fachliche Qualifizierung „Landentwicklung“ 1 Woche Einführungslehrgang im Ministerium für Land- wirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Düsseldorf)
Mitte August - Mitte September	Fachliche Qualifizierung „Landentwicklung“ 1 Monat Lehrgang im Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Düsseldorf)

Inkl. 1 Tag	Informations- und Fachgespräch im Ministerium des Innern NRW, Referat 37 (Düsseldorf)
Mitte bis Ende September	Fachliche Qualifizierung "Landentwicklung" 2 Wochen bei Dezernat 33 einer Bezirksregierung
anschließend	Erprobungszeit

Anträge für modulare Qualifizierungsmaßnahmen, sind dem Referat 37 des IM **bis spätestens Mitte September des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme** vorzulegen. Über diese Anträge wird jeweils bis Ende November des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme durch das IM zwecks Zulassung entschieden.

Beispiel: Soll die Qualifizierungsmaßnahme im Jahr 2023 beginnen, ist der Antrag bis Mitte September 2022 über die zuständige Bezirksregierung dem IM vorzulegen. Über den Antrag wird bis Ende November 2022 entschieden.

Verkürzung der Erprobungszeit

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 5, 2. Satz LVO können Zeiten, die seit der Zulassung zur modularen Qualifizierung in den neuen Aufgabenbereichen abgeleistet worden, auf den Zeitraum der Erprobungszeit angerechnet werden. Diesbezüglich wird vom IM folgende Verfahrensweise festgelegt:

Zusammenhängende Zeiten von jeweils mindestens einem Monat Dauer nach der Zulassung zur modularen Qualifizierungsmaßnahme sollen angerechnet werden, sofern diese bereits in höherwertigen Leitungs- und Führungsaufgaben entsprechend dem Aufgabenzuschnitt im 2. EA der LG 2 im vermessungstechnischen Verwaltungsdienst abgeleistet werden. Jedoch müssen mindestens 50 % der Erprobungszeit - demnach mindestens 5 Monate - nach erfolgtem Abschluss des fachlichen Teils der modularen Qualifizierung abgeleistet werden.

Ermittlung der Qualifizierungsinhalte

Grundregeln

- durch Vergleich der Ausbildungsinhalte in der VAPV 2.2 mit denen der VAPV 2.1 (insbesondere Differenz der Ausbildungszeiten)
- Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Modulen nach § 25 Abs. 2 LVO werden in Abhängigkeit vom Ausbildungsschwerpunkt im Vorbereitungsdienst und der anschließend ausgeübten Tätigkeit zugelassen

Einzelregelungen

Einsatzgebiete (= Prüfungsfächer) entsprechend Anlage 7 VAPV 2.2:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem
4. Landentwicklung
5. Landesplanung und Städtebau
6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur

Vergleich mit der VAPV 2.2:

1. tlw. enthalten (allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen)
2. nicht enthalten, deshalb 40 Tage Lehrgänge für 1. und 2.
3. enthalten
4. enthalten, sofern Fachrichtung „Ländliche Neuordnung“
5. enthalten, sofern Fachrichtung „Liegenschaftskataster“
6. enthalten